



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2014

Nummer 78

Erste Verordnung zur Änderung der Krankenhausinvestitionspauschalverordnung

Vom 8. Oktober 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 8 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Krankenhausinvestitionspauschalverordnung vom 10. April 2013 (GVBl. II Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern im Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht anwenden, nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erlöse aus Pflegesätzen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung;“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern im Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung, die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anwenden,

a) die Entgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

b) die Zusatzentgelte nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

c) die Entgelte nach § 6 Absatz 1 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung,

d) die Vergütung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 6 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung;“.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7 und nach Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Entgelte für die stationären Leistungen aus Modellvorhaben nach § 64b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe q werden die Wörter „zwischen 8,00 Prozent und 8,49 Prozent“ durch die Wörter „ab 8,00 Prozent“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613)“ durch die Wörter „Artikel 16a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern im Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung, die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht anwenden, nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erlössumme aus Pflegesätzen auf der Grundlage der voll- und teilstationären Ist-Leistungen zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit den zuletzt vereinbarten Tagessätzen ohne Ausgleichs- und Berichtigungen;“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für Krankenhäuser oder Teile von Krankenhäusern im Geltungsbereich der Bundespflegesatzverordnung, die das Vergütungssystem nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes anwenden,

a) die Erlössumme für Entgelte nach Anlage 1a oder Anlage 2a des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkataloges für die Jahres- und Überlieger auf der Grundlage der effektiven IST-Bewertungsrelationen zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem Basisentgeltwert desselben Jahres,

b) die Erlössumme für Entgelte nach Anlage 1b oder Anlage 2b des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkataloges für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres (Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Bundespflegesatzverordnung) bewertet mit dem zuletzt vereinbarten Preis. Bei einer fehlenden Vereinbarung gilt der Preis gemäß den Regelungen der Verordnung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik oder der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV) in der jeweils geltenden Fassung,

c) die Erlössumme für Zusatzentgelte nach Anlage 3 des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkataloges für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres,

d) die Erlössumme für Zusatzentgelte nach Anlage 4 des jeweils geltenden PEPP-Entgeltkataloges für die Jahres- und Überlieger zum 31. Dezember eines Jahres bewertet mit dem zuletzt vereinbarten Preis. Bei einer fehlenden Vereinbarung gilt der Preis gemäß den Regelungen der Verordnung pauschalierende Entgelte Psychiatrie und Psychosomatik oder der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV) in der jeweils geltenden Fassung;“.

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7 und nach Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Erlössumme der Entgelte für stationäre Leistungen aus Modellvorhaben nach § 64b SGB V auf der Grundlage der Ist-Leistungen zum 31. Dezember eines Jahres.“

3. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den 8. Oktober 2014

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack